

**Kooperationsvertrag mit Reproduktionsmediziner beziehungsweise Biologen in
vertretender Leitung eines Teilbereichs, sofern sie nicht angestellt oder Teilhaber sind**

Grundsatzentscheidung der Ständigen Kommission In-vitro-Fertilisation/Embryotransfer
vom 20.06.2013

Die Kooperation soll folgende Anforderungen erfüllen:

1. Vorlage eines Kooperationsvertrages.
2. Schriftliche Angabe darüber, dass mindestens 10 Stunden wöchentlich in der Praxis gearbeitet wird.
3. Vorlage einer Bescheinigung über die ständige Einsatzbereitschaft.
4. Vorlage von Qualifikationsnachweisen